

1. In Theorie und Praxis wird zur Charakterisierung der Erfinder- und Neuerleistung der Begriff der Sonderleistung verwendet. Dabei gilt es zu beachten:

*Erstens* ist dieser Begriff von der deutschen bürgerlichen Patentrechtstheorie und -praxis zur Perfektionierung des kapitalistischen Ausbeutungssystems auf einem für die Produktionsvorbereitung ganz entscheidenden Gebiet der schöpferischen Arbeit — der Erfindertätigkeit — ausgearbeitet worden. Im Verlaufe seiner Entwicklung hat er in der bürgerlichen deutschen Rechtstheorie und -praxis verschiedene Modifikationen erfahren und ist auch heute noch in Westdeutschland gebräuchlich.

*Zweitens* wird der Begriff der Sonderleistung auch in der Theorie und Praxis des Erfinder- und Neuererrechts der DDR benutzt, ohne daß bisher versucht worden wäre, diesen für die Organisation und Leitung bestimmter Prozesse der sozialistischen Arbeit bedeutsamen Begriff von dem im Kapitalismus angewandten Begriff abzugrenzen. Zudem fehlt es an einer Analyse der Reichweite des Begriffs der Sonderleistung für den gesamten sozialistischen Arbeitsprozeß. Er wird vielmehr — m. E. unzulässig — auf die Neuerer- und Erfindertätigkeit beschränkt, was zu Komplikationen bei der Abgrenzung der Neuerer- und Erfindertätigkeit und ihrer Vergütung zur prämienswürdigen Leistung und deren materieller Anerkennung geführt hat und heute noch führt. In der Rechtspraxis haben diese begrifflichen Unklarheiten, hinter denen eine ungenügende theoretische Erfassung der Spezifik der Neuerer- und Erfindertätigkeit steht, zu Verletzungen des Leistungsprinzips geführt, vor allem zufolge einer nicht selten uneinheitlichen Anwendung der Prämienverträge in Auswirkung einer teilweise starren Verwirklichung des Neuerer- und Erfinderrechts, die vor allem in einer zu engen Auslegung des damaligen § 34 der Neuererverordnung bestand.

Um den Begriff der Sonderleistung exakt bestimmen zu können, ist es folglich unerlässlich, ihn gegenüber dem in der bürgerlichen deutschen Rechtsliteratur gebräuchlichen Begriff abzugrenzen und zugleich seine Reichweite für den sich im Rahmen des neuen ökonomischen Systems abwickelnden sozialistischen Arbeitsprozeß zu bestimmen.

2. Der Begriff der Sonderleistung kam im bürgerlichen deutschen Patentrecht auf, als der bis dahin in seiner Entwicklung hinter den kapitalistischen Weltmächten zurückgebliebene deutsche Kapitalismus, in seine imperialistische Phase eintretend, zum Sprung ansetzte, um seine Weitmarktkonkurrenten zurückzudrängen. Die Entwicklung dieses Begriffs kann als Ausdruck eines Teils dieser aggressiven Konzeption angesehen werden.

Im Reichstag, in Gerichtsentscheidungen und in der Literatur wurde mehr oder weniger offen zugestanden, daß die brutalen Formen der Ausbeutung im Kampf um die Einflußsphären auf dem Weltmarkt nicht mehr ausreichten, aus den Köpfen der Ingenieure und Techniker alles herauszupressen, was sie an Fähigkeiten und Kenntnissen herzugeben vermochten. Der Erfinder sollte für eine erfinderische Leistung eine „Sondervergütung“ erhalten, wenn und soweit sein Gehalt nicht bereits die „schöpferischen Fähigkeiten seiner Arbeitskraft in Rechnung stellte. Die „Sondervergütung“ diente also dazu, in der Weise einen materiellen Anreiz zu schaffen, daß der Werk tätige nicht von vornherein einen dem Wert seiner Arbeitskraft entsprechenden Preis erhielt, sondern seine schöpferischen Fähigkeiten erst